Eigentumserwerb nach §§ 956, 957 B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Brox, Döbern N.-L.

Referendar a. D.

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

— 1922 —

Auszug

F. HOENE, FORST I. L.

Einleitung.

§ 1

Der allgemeine Tatbestand einer Fahrnisübereignung nach den §§ 929 ff. B.G.B.

Normalerweise wird zur Eigentumsübertragung an einer selbständigen, beweglichen Sache Einigung, Übergabe, Eigentum des Übereignenden und selbständiges Dasein des Übereignungsobjektes verlangt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Eigentumserwerb an noch unselbständigen Früchten und sonstigen Bestandteilen nach §§ 956, 957 B.G.B. dem gegebenen Rechtsinstitut der Sachübereignung nach §§ 929 B.G.B. unterzuordnen ist, oder ob der künftige Eigentumserwerb des obligatorisch Berechtigten auf ein durch die Gestattung begründetes selbständiges Recht zurückzuführen ist.

I. Teil.

Eigentumserwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache auf Grund der Gestattung eines Berechtigten. § 956 B.G.B.

§ 2

Voraussetzungen des Fruchterwerbes nach § 956 B.G.B.

Kernpunkt der Fruchtübereignung nach § 956 B.G.B. ist die Gestattung, — das Gestattungsgeschäft. — Sie muß vom Eigentümer der Stammsache — § 956, Abs. 1 — oder von einem andern — Abs. 2 —, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören, ausgehen. Sie ist im allgemeinen formlos, und gilt in vielen Fällen bereits mit dem Abschluß des obligatorischen Grundvertrages, — Pacht, Schenkung, — als abgegeben. Bei überlassenem Besitz der Muttersache erwirbt der Gestattungsempfänger Fruchteigentum mit der Trennung, andernfalls mit der Besitzergreifung an der getrennten Frucht.

§ 3

Geschichtliche Entwicklung und Streit über seine rechtliche Konstruktion.

Der Fruchterwerb des Bürgerlichen Gesetzbuches wird grundsätzlich vom römisch-gemeinrechtlichen Substanzialprinzip beherrscht. Mit der Aufnahme des § 956 I S. 1 B.G.B., der den besitzenden Fruchtzieher Fruchteigentum mit der Trennung erwerben läßt, wird das Substanzialprinzip zugunsten des deutschrechtlichen Produktionsprinzipes durchbrochen. Diese Verquickung gemeinrechtlicher und deutschrechtlicher Grundgedanken gaben Veranlassung zu einem Streit über die rechtliche Natur des Fruchterwerbs kraft obligatorischen Rechts.

§ 4

Traditionstheorie.

1. Im Anschluß an die Motive des I. Entwurfes §§ 901 und 902 versuchen die Anhänger der Traditionstheorie nachzuweisen, daß sich

in den Tatsachen, die den Eigentumserwerb nach § 956 B.G.B. begründen, der Tatbestand des gewöhnlichen Übereignungsgeschäfts wiederfindet. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, Einigung, Übergabe, Eigentum des Übereignenden und selbständige Existenz der Sache seien in jedem Falle gegeben.

2. Eine andere Meinung hat eine Unterordnung des § 929 B.G.B. unter den Tatbestand des § 929 B.G.B. abgelehnt und faßt die Eigentumsübertragung als eine cessio actionis nach § 931 B.G.B. auf.

§ 5

Anwartschaftstheorie.

Der Traditionstheorie gegenüber steht die Anwartschafttheorie, die grundsätzlich die Anwendbarkeit der Übereignungsvorschriften nach § 929 B.G.B. für den Fruchterwerb des obligatorisch Berechtigten bestreitet. Im übrigen gehen die einzelnen Anschauungen soweit auseinander, daß von einer befriedigenden einheitlichen Lösung nicht gesprochen werden kann.

§ 6

Der Fruchterwerb auf Grund eines selbständigen Aneignungsrechts.

Der Fruchterwerb des obligatorisch Berechtigten nach § 956 B.G.B. vollzieht sich auf Grund eines selbständigen, durch die Gestattung begründeten Aneignungsrechts, daß sich

1. beim Fruchterwerb des besitzenden Erwerbers als ein Anfalls- oder Anwartschaftsrecht darstellt. Der Eigentumserwerb tritt hier ohne irgendwelche Tätigkeit des Berechtigten mit der bloßen soperatio ein. Liegt der Gestattung eine Gestattungspflicht des Eigentümers zugrunde, so wird das Anwartschaftsrecht mit dinglicher Wirkung ausgestattet.

2. Persönliches Aneignungsrecht bei Erwerb durch Besitzergreifung.

Erwirbt der nicht besitzende Gestattungsempfänger Eigentum an den getrennten Früchten erst mit der Perzeption, so begründet das Gestattungsgeschäft nur ein persönliches Aneignungsrecht an fremder Sache.

§ 7

Widerruflichkeit der Gestattung.

Nach § 956 I. 2 B.G.B. kann die Gestattung dann nicht widerrufen werden, wenn und solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Stammsache befindet und der Eigentümer zur Gestattung verpflichtet ist. Fehlt dem Fruchtzieher der Besitz der Sache, so ist, ohne Rücksicht auf eine etwaige Gestattungsverpflichtung des Eigentümers, ein Widerruf der Gestattung zulässig.

Hat der Gestattungsempfänger zwar Besitz der Sache, ohne daß jedoch eine Gestattungspflicht des Eigentümers vorliegt, so ist die

Gestattung ebenfalls widerruflich. — argum. e contrano zu § 956 B.G.B. Abs. 1, S. 2.

II. Teil.

Fruchterwerb auf Grund der Gestattung eines Nichtberechtigten § 957 B.G.B.

§ 8

Voraussetzung und Legitimation des Nichtberechtigten.

Voraussetzung ist einmal die ordnungsmäßig abgegebene Gestattungserklärung des Nichtberechtigten, zum andern der gute Glaube des Gestattungsempfängers, der sich auf die Gestattungsberechtigung des Gestattenden beziehen muß. Im übrigen wird, wie im § 956 B.G.B, Fruchteigentum mit der Trennung erworben, falls der Besitz der Stammsache überlassen ist, andernfalls erst mit der tatsächlichen Besitzergreifung der Frucht.

Ueber den Umfang der Legitimation des Nichtberechtigten streiten zwei extreme Auffassungen, von denen die eine jede Legitimation verneint, während die zweite den Kreis der Nichtberechtigten auf den im § 956 B.G.B. angeführten Personenkreis begrenzen will. U. E. ist zu unterscheiden, ob der Besitz der Stammsache überlassen ist oder nicht. Im ersteren Falle ist es notwendig, daß der Gestattende selbst **Besitz** der Stammsache hat; durch ihn wird er hinreichend ligitimiert. Im andern Falle bedarf es überhaupt keiner Legitimation, da der Eigentumserwerb an den getrennten Früchten lediglich auf Grund des guten Glaubens eintritt.

§ 9

§ 957 und § 935 B.G.B.

Trotz grundsätzlicher Ablehnung der Traditionstheorie ist für die Aneignung von **Bestandteilen** gestohlener oder sonst abhanden gekommener Sachen, soweit sie nicht zu den Früchten gehören, eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 935 B.G.B. unbedingt geboten. Eigentumserwerb an solchen Bestandteilen ist infolgedessen ausgeschlossen. Dagegen ist die Eigentumsübertragung an Früchten, soweit sie nach dem Zeitpunkt des Abhandenkommens der Mutterspräche erzeugt worden sind, sehr wohl möglich.

§ 10

Schluß.

Der Fruchterwerb nach § 957 B.G.B. kann nur originär sein, da einerseits der Erwerber nicht in das Recht des Nichtberechtigten einrücken kann — denn diesem fehlt ja gerade das Recht — andererseits aber auch die Eigentumsverschiebung nicht **kraft** des Rechts des wirklich Berechtigten, sondern vielmehr **trotz** seines Rechts vorsichgeht.